

Niedersachsisches Ministerium für Inneres und Sport

12.11.2015

Zu Ihrer Information: Glossar zur aktuellen Flüchtlingsdebatte

#### Einreisezentren:

Das Konzept der Einreisezentren wurde von der SPD unter maßgeblicher Mitarbeit des Niedersächsischen Innenministers, Boris Pistorius, entwickelt. Historischer Ideengeber war das Zuwanderungszentrum Ellis Island vor der Küste New Yorks. Die Zentren sollten als One-Stop-Lösung dienen, in denen alle Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und -bewerber, die nach Deutschland kommen, zunächst registriert werden sollten. Für schnell zu prüfende Fälle (z.B. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten) hätte das gesamte Asylverfahren samt Rechtschutzverfahren in den Einrichtungen stattfinden können. Die Wiederausreise wäre in solchen Fällen aus den Zentren erfolgt.

Die Gewährung von Leistungen wäre dabei an die Registrierung dort, und je nach Verfahrensart, an den Aufenthalt gebunden. Verstöße sollten Leistungskürzungen und Verfahrensnachteile nach sich ziehen. Eine Inhaftnahme hätte jedoch nicht stattgefunden. Diejenigen, die das Einreisezentrum frühzeitig verlassen oder sich nicht dort registrieren lassen, würden dann zudem illegal in Deutschland leben - mit den entsprechenden aufenthalts- und strafrechtlichen Folgen.

DIESE EINREISEZENTREN SIND NICHT GEGENSTAND DES BESCHLUSSES VOM 05.11.2015 GEWORDEN.

#### Transitzonen:

Der Begriff Transitzonen ging vor dem Koalitionsgipfel auf einen Vorschlag der CDU und der CSU zurück. Die Zonen sollten direkt an den Binnengrenzen zu Österreich oder Tschechien eingerichtet werden.

Nr. /15 Philipp Wedelich		
Pressestelle	Tel.: (0511) 120-6259	www.mi.niedersachsen.de
Lavesallee 6, 30169 Hannover	Fax: (0511) 120-6555	E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de

Flüchtlinge und Asylbewerberinnen- und bewerber, die geringe Chancen auf einen positiven Asylbescheid besitzen, weil sie beispielsweise aus sicheren Herkunftsstaaten stammen oder aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland kommen, wären in diesen Zonen in einem Schnellverfahren überprüft und ggf. wieder in die Herkunftsländer zurückgeführt worden. Flüchtlinge aus Kriegsgebieten wie Syrien sollten dagegen direkt in die Erstaufnahmeeinrichtungen der Bundesländer verteilt werden, wo eine Registrierung erfolgt wäre. Der Bundespolizei hätte nach dem Kriterium des Herkunftslandes entschieden, welche Flüchtlinge und Asylbewerber zunächst in die Transitzonen und welche in die Erstaufnahmeeinrichtungen verteilt werden. Nach der Aufnahme eines Asylbewerbers in einer Transitzone, wäre es ihm/ihr verboten gewesen, sich bis zum Ablauf des Verfahrens außerhalb der Transitzone in Deutschland zu bewegen. Eine Rückreise in das Herkunftsland wäre dem Asylbewerber allerdings möglich gewesen.

# DIESE TRANSITZONEN SIND NICHT GEGENSTAND DES BESCHLUSSES VOM 05.11.2015 GEWORDEN.

#### FOLGENDES IST INHALT DES BESCHLUSSES GEWORDEN:

### Besondere Aufnahme-Einrichtungen:

Die Koalitionen von CDU und SPD haben sich auf den Kompromiss geeinigt, dass sogenannte besondere Aufnahme-Einrichtungen – zunächst zwei in Bayern, in Bamberg und Manching, bei Bedarf bundesweit bis zu drei weitere – eingerichtet werden sollen. Ob diese weiteren erforderlich werden und wo sie ggf. eingerichtet werden, ist heute völlig offen. Dort sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die aus den sicheren Herkunftsstaaten kommen, mit Wiedereinreisesperren, mit Folgeanträgen und solche Asylbewerber, die keine Bereitschaft zur Mitwirkung zeigen, aufgenommen werden. In diesen Aufnahme-Einrichtungen sollen Asylanträge gestellt, bearbeitet und innerhalb weniger Wochen darüber entschieden werden: Die Verwaltungsverfahren sollen dabei innerhalb einer Woche und das Rechtsmittelverfahren innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden. Bei Ablehnung von Asylanträgen sollen die Asylbewerber direkt aus diesen Aufnahmezentren zurückgeführt werden. Erst mit der Aufnahme in den besonderen Aufnahme-Einrichtungen erhalten Flüchtlinge und Asylbewerber den Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. In diesen Einrichtungen soll eine sogenannte verschärfte Residenzpflicht gelten.

Nr. /15 Philipp Wedelich		
Pressestelle	Tel.: (0511) 120-6259	www.mi.niedersachsen.de
Lavesallee 6, 30169 Hannover	Fax: (0511) 120-6555	E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de

Das heißt, dass ein Asylbewerber beim Verlassen eines Landkreises, in dem sich das Aufnahmezentrum befindet, keine Sozialleistungen mehr erhält und der Asylantrag vorerst nicht weiter bearbeitet wird, was in der Folge zu erheblichen Verfahrensnachteilen führen kann.

## Registrierung und Flüchtlingsausweis als Verfahrensvoraussetzung

Darüber hinaus wurde vereinbart, dass ein einheitlicher Ausweis und eine Datenbank für Asylbewerber und Flüchtlinge mit den für die Durchführung der Verfahren in Deutschland erforderlichen Daten der Flüchtlinge geschaffen werden. Dadurch soll eine jederzeitige, sichere und rasche Identifizierung der Flüchtlinge gewährleistet sein. Das notwendige Gesetz mit klaren Festlegungen des zu speichernden Datenkranzes und der Zugriffsrechte der betroffenen Behörden wird noch in diesem Jahr im Bundestag eingebracht und zügig verabschiedet werden. Auch für die Asylantragstellerinnen und -antragsteller gilt daher, dass Registrierung und Ausstellung des Ausweises Voraussetzung für die Stellung eines Asylantrages und für die Beantragung und Gewährung von Leistungen sind.

# Familiennachzug für Flüchtlinge

Außerdem wurde im Asylkompromiss beschlossen, dass der Familiennachzug für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt wird. Diese Flüchtlinge, denen ein subsidiärer (eingeschränkter) Schutzstatus erteilt wurde, besitzen nur ein Aufenthaltsrecht für ein Jahr. Die meisten der syrischen Flüchtlinge besitzen hingegen einen Status auf Basis der UN-Flüchtlingskonvention. Der über die Vereinbarungen der Koalition hinausgehende Vorstoß von Bundesinnenminister de Maizière, den meisten syrischen Flüchtlingen einen subsidiären Schutzstatus zu verleihen, würde dazu führen, dass den syrischen Flüchtlingen damit de facto ein Familiennachzug nicht mehr möglich wäre. Die Pläne würden zudem bedeuten, dass wieder Einzelfallprüfungen durchgeführt werden müssten. Das verlängert die Verfahren und wäre in der momentanen Situation äußerst kontraproduktiv, weil das BAMF schon jetzt nicht mehr mit der Bearbeitung der Asylanträge hinterher kommt, geschweige denn die Verfahren grundsätzlich schneller bearbeiten kann. Von daher hält sich die Bereitschaft Niedersachsens, sich den Vorschlägen anzuschließen, deutlich in Grenzen – wie sicher in anderen Ländern auch.

# DER BEGRIFF "REGISTRIERUNGSZENTREN", WIE ER IN DEN MEDIEN IMMER WIE-DER GENANNT WIRD, FINDET SICH IN DEM PAPIER NICHT WIEDER

Nr. /15 Philipp Wedelich		
Pressestelle	Tel.: (0511) 120-6259	www.mi.niedersachsen.de
Lavesallee 6, 30169 Hannover	Fax: (0511) 120-6555	E-Mail: pressestelle@mi.niedersachsen.de